

**Gesetz
über Lotterien und gewerbsmässige Wetten
(Lotteriegesetz)**

vom 6. Juli 1978¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾ sowie in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz

1. Zuständigkeit

§ 1

1. Sicherheitsdirektion⁴⁾

¹⁾ Der Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (nachstehend «Bundesgesetz» genannt) obliegt der Sicherheitsdirektion⁴⁾.

²⁾ Die Sicherheitsdirektion⁴⁾ entscheidet über:

1. Gesuche um Bewilligung zur Durchführung von Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken (Art. 5 ff. des Bundesgesetzes);
2. Gesuche um Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen (Art. 28 des Bundesgesetzes);

¹⁾ GS 21, 159

²⁾ BGS 111.1

³⁾ SR 935.51

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

942.41

3. Gesuche um Durchführungsbewilligungen für interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführte Lotterien und Wetten (Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten)^{1), 2)}

§ 2

2. Regierungsrat

¹ Die Entscheide der Sicherheitsdirektion³⁾ können auf dem Beschwerdeweg an den Regierungsrat weitergezogen werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾.

2. Ergänzendes kantonales Recht

§ 3

1. Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung zur Ausgabe einer Lotterie wird nur erteilt, wenn ein Bedürfnis für einen gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zweck nachgewiesen ist und im Übrigen die Bedingungen des Bundesgesetzes erfüllt sind.

² Für Geldlotterien gilt die weitere Einschränkung, dass es sich um eine gemeinnützige oder wohltätige Unternehmung von mindestens kantonalen Bedeutung handelt und der Zweck durch eine Gabenlotterie nicht erreicht werden könnte.

§ 4²⁾

2. Verhältnis zu anderen Lotterien und Wetten

Es gelten die Bestimmungen

- a) der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien⁵⁾, insbesondere Art. 3;
- b) der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten¹⁾.

¹⁾ BGS 942.42

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Mai 2006 (GS 28, 723); in Kraft am 15. Juli 2006.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁴⁾ BGS 162.1

⁵⁾ BGS 942.415

§ 5

3. Höhe und Wert der Gewinne

¹ Die Summe der nach ihrem wahren Wert geschätzten Gewinne muss mindestens 50 Prozent des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose betragen.

² Die Schätzung der Gewinne durch Sachverständige auf Kosten der Lotterieurunternehmung bleibt vorbehalten.

§ 6

4. Lotteriereglement

Die Einzelheiten betreffend die Durchführung einer Lotterie sind in einem Lotteriereglement festzulegen, das der Genehmigung der Sicherheitsdirektion¹⁾ bedarf.

§ 7

5. Überwachung

Die Überwachung der Lotterie ist Sache der Sicherheitsdirektion¹⁾.

§ 8

6. Losziehung und Abrechnung

¹ Die Ziehung von Lotterien hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

² Innert 30 Tagen nach Ablauf der Frist, die für den Verfall nicht bezogener Gewinne angesetzt worden ist, ist der Sicherheitsdirektion¹⁾ eine Abrechnung mit den folgenden Angaben vorzulegen:

1. Gesamtzahl der verkauften Lose mit Verkaufserlös;
2. Unkosten der Durchführung der Lotterie;
3. Betrag der zu Gunsten der Lotterie verfallenen Gewinne;
4. Reinertrag der Lotterie.

³ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kann vom Veranstalter nach Abschluss der Lotterie einen Ausweis über die Verwendung des Reinertrages verlangen.

§ 9

7. Bewilligungsgebühr

¹ Die Kosten des Bewilligungsverfahrens und der Beaufsichtigung trägt der Veranstalter.

² Die Höhe der Gebühr wird nach Umfang und Zweck der Lotterie sowie der Beanspruchung der Behörden bestimmt und beträgt Fr. 50.– bis 1000.–.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

3. Prämienanleihen

§ 10

1. Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung zum gewerbsmässigen Handel mit Prämienlosen wird nur an Bewerber erteilt, die vertrauenswürdig sind und über einen guten Leumund verfügen. Bei juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen vertrauenswürdig sind.

² Eine Bewilligung wird überdies nur erteilt, wenn der Bewerber seinen Wohnsitz oder sein Geschäftsdomizil im Kanton Zug hat.

§ 11

2. Bewilligungsgebühr

¹ Die Kosten des Bewilligungsverfahrens und der Beaufsichtigung trägt der Bewilligungsinhaber.

² Die Höhe der jährlichen Gebühr wird nach Höhe des Umsatzes bestimmt und beträgt Fr. 500.– bis Fr. 4000.–.

³ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen oder sicherzustellen.

2. Abschnitt

Lotterien des kantonalen Rechtes

§ 12

1. Begriff

¹ Lotterien des kantonalen Rechtes sind Tombolas, Lottospiele, Preisraten und ähnliche Veranstaltungen, bei denen über den Gewinn durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

² Solche Veranstaltungen dürfen nur in Verbindung mit einem Unterhaltungsanlass oder einer Ausstellung durchgeführt werden. Lottospiele gelten als selbstständige Unterhaltungsanlässe. Die Ausgabe der Lose oder Einsatzkarten, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne haben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass oder der Ausstellung zu erfolgen. Die Gewinne dürfen nicht in Geldbeträgen bestehen.

§ 13

2. Bewilligungspflicht

¹ Lotterien des kantonalen Rechtes sind bewilligungspflichtig.

² Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungen, bei denen jedermann ohne Leistung eines Einsatzes in irgendwelcher Form an einer Losziehung teilnehmen kann.

§ 14

3. Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird nur an Vereine und Institutionen erteilt, die im Kanton Zug ihren Sitz haben.

² Die Durchführung darf nicht an Dritte übertragen werden.

§ 15

4. Spielsumme

¹ Die Höchstspielsumme für eine Lotterie des kantonalen Rechtes beträgt Fr. 20 000.–.

² Bei Veranstaltungen für gemeinnützige, wohltätige oder kulturelle Zwecke kann die Spielsumme durch die Sicherheitsdirektion¹⁾ angemessen erhöht werden.

§ 16 ...²⁾

§ 17

6. Verweigerungsgründe

¹ Die Bewilligung ist zu verweigern:

1. Organisationen, deren Zweck vorwiegend kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht;
2. wenn der verantwortliche Vertreter des Veranstalters keine Gewähr für die korrekte Durchführung der Lotterie bietet;
3. wenn der Veranstalter im gleichen Kalenderjahr bereits eine oder mehrere Lotterien mit einer Spielsumme von zusammen Fr. 20 000.– durchgeführt hat.

² Gegen den Entscheid des Gemeinde- oder Regierungsrates kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden.³⁾

§ 18

7. Bewilligungsgebühr

¹ Die Bewilligungsgebühr beträgt 2 Prozent der bewilligten Spielsumme.

² Bleibt der Wert der verkauften Lose oder der geleisteten Einsätze unter der bewilligten Spielsumme, entsteht daraus kein Anspruch auf Gebührenreduktion.

¹⁾ Fassung gemäss § 8 Bst. i Änderung DelV vom 3. Okt. 2000 (GS 26, 731); in Kraft am 14. Okt. 2000.

²⁾ Aufgehoben durch § 28 Ziff. 14 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. April 1989 (GS 23, 307).

942.41

³ Wird eine bewilligte Veranstaltung aus stichhaltigen Gründen nicht durchgeführt, kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung der Veranstaltung innert der folgenden sechs Monate ohne zusätzliche Gebühr gestatten. Ist die Durchführung innert sechs Monaten nicht möglich, erlischt die ursprüngliche Bewilligung, und die Gebühr reduziert sich auf Fr. 20.–.

⁴ Die Gebühr ist innert zehn Tagen nach der Veranstaltung zu bezahlen.

⁵ Bei Veranstaltungen für ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke kann die Gebühr erlassen werden.¹⁾

§ 19

8. Durchführung der Lotterie

¹ Lose dürfen bei Lotterien mit einer Spielsumme bis zu Fr. 5000.– frühestens 14 Tage, bei Lotterien mit einer Spielsumme von über Fr. 5000.– frühestens 20 Tage vor dem betreffenden Anlass verkauft werden.

² Einsatzkarten für Lottoveranstaltungen dürfen nur während des Anlasses und nur dort, wo dieser stattfindet, verkauft werden.

³ Der Preis des einzelnen Loses bei einer Lotterie und der Einsatzkarte bei einer Lottoveranstaltung darf höchstens Fr. 2.–, der Preis einer Dauerkarte höchstens Fr. 40.– betragen.¹⁾

⁴ Lose oder Einsatzkarten dürfen nur bis zum Betrag der bewilligten Spielsumme verkauft werden. Zu diesem Zwecke muss der Lottoveranstalter die geleisteten Einsätze laufend addieren.

§ 20

9. Höhe und Wert der Gewinne

¹ Die Gewinnsumme muss mindestens 50 Prozent der Spielsumme betragen.

² Der Wert der Gewinne richtet sich nach ihrem Marktwert. Die Bewilligungsbehörde kann auf Kosten des Veranstalters eine amtliche Schätzung der Gewinne anordnen.

³ Den Naturalgaben gleichgestellt sind Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren oder Dienstleistungen.

⁴ Bei Beginn einer Veranstaltung muss eine Liste der zu gewinnenden Naturalgaben mit ihrem Wert vorhanden sein. Diese Liste ist der Bewilligungsbehörde oder den Kontrollorganen vorzuweisen und der Abrechnung beizulegen.

⁵ Fällt eine Naturalgabe mehreren Gewinnern gemeinsam zu, ist die Verteilung der Gewinne dem Veranstalter zu überlassen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 6. April 1989 (GS 23, 307).

§ 21

10. Abrechnung

¹ Innert zehn Tagen nach Abschluss des Anlasses hat der Veranstalter der Sicherheitsdirektion¹⁾ eine vollständige Abrechnung einzureichen.

² In der Abrechnung sind detailliert anzugeben oder zu belegen:

1. das Total der verkauften Lose oder Einsatzkarten;
2. das Total der ausgesetzten Gewinne.

³ Die Sicherheitsdirektion¹⁾ kann nach Abschluss der Veranstaltung einen Ausweis über Höhe und Verwendungszweck des Reinertrages verlangen.

§ 22

11. Aufsicht und Überwachung

Die Aufsicht über Lotterien des kantonalen Rechts übt die Bewilligungsbehörde aus.¹⁾

3. Abschnitt

Gewerbmässige Wetten und andere Glücksspiele

§ 23

1. Gewerbmässige Wetten

a) Bewilligungspflicht

¹ Die gewerbmässige Vermittlung und Eingehung von Wetten aller Art und weiterer Glücksspiele bedarf einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion¹⁾.

² Die Bewilligung wird nur an Bewerber erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Wetten bieten.

§ 24

b) Spielbedingungen

¹ Der Wetteinsatz darf Fr. 5.– nicht übersteigen.

² Vom Gesamtbetrag des Wetteinsatzes sind 70 Prozent an die Wettenden zu verteilen.

³ Der Reinerlös ist für die Deckung der Unkosten der Veranstaltung, zur Förderung des Sportes oder für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

¹⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 14 PolOrgG vom 26. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

942.41

§ 25

c) Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt 5 Prozent des Bruttoertrages, mindestens aber Franken 50.–.

§ 26

2. Andere Glücksspiele

a) Interne Vereinsveranstaltungen

Vereine und Organisationen, die in geschlossenem Kreise Glücks- und Unterhaltungsspiele durchführen, bedürfen hierzu keiner Bewilligung.

§ 27

b) Öffentliche Anlässe

¹ Öffentliche Glücks- und Unterhaltungsspiele um ausgesetzte Naturalgaben an Märkten und Festen können vom Gemeinderat jener Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, bewilligt werden, sofern die Spiele nach landesüblichen Begriffen keine übermässigen Gewinne oder Verluste ermöglichen.

² Der Bewilligungsbehörde ist ein Plan mit Wertangabe der ausgesetzten Preise einzureichen.

³ Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

4. Abschnitt²⁾

Erträge der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und der Sport-Toto-Gesellschaft

§ 27^{bis}

¹ Der Kanton Zug ist Mitglied der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und des Vereins Sport-Toto-Gesellschaft.

² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Anteils des Kantons Zug am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zwischen dem Lotteriefonds und dem Sport-Toto-Fonds fest.

³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge

¹⁾ BGS 641.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 4. Mai 2006 (GS 28, 723); in Kraft am 15. Juli 2006.

werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat orientiert periodisch über die Mittelverwendung.

5. Abschnitt

Strafen und Massnahmen

§ 28

1. Strafen

¹ Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen, mit Busse gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ bestraft.

² In leichten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Verweis erteilen.

§ 29

2. Massnahmen

Die Bewilligungsbehörde kann Organisatoren, deren Vertreter oder Beauftragte gegen Bestimmungen dieser Gesetze oder der sich darauf stützenden Verfügungen verstossen haben, die Erteilung einer Bewilligung nach kantonalem Recht während höchstens fünf Jahren verweigern.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

1. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

¹⁾ BGS 417.1

²⁾ BGS 311.1; Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 2005 (GS 28, 635); in Kraft am 1. Jan. 2007.

942.41

§ 31

2. Aufhebung bisherigen Rechts

Gleichzeitig wird die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 20. Dezember 1924¹⁾ mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 17. Dezember 1954²⁾, vom 8. Februar 1957³⁾ und vom 11. Mai 1965⁴⁾ aufgehoben.

¹⁾ GS 12, 53

²⁾ GS 17, 181

³⁾ GS 17, 367

⁴⁾ GS 19, 39